

Weitere nützliche Informationen

Auskunfts- und Meldepflicht

Alle Änderungen der Verhältnisse aller im gleichen Haushalt lebenden Personen muss unaufgefordert mitgeteilt werden (z.B. Adressänderungen, längere Abwesenheiten, Einzug zusätzlicher Personen in den Haushalt, Arbeitsaufnahme, Konkubinat, Verheiratung, Partnerschaft). Ebenso muss jede Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller im Haushalt lebenden Personen unaufgefordert und sofort gemeldet und die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden (z.B. alle neuen Einkünfte, Bezug von Versicherungsleistungen, Kapitalzahlungen jeder Art, Unterstützungen von Dritten, Schenkungen, Erbschaften und andere Zuwendungen).

Pflicht zur Selbsthilfe und Arbeitspflicht

Es besteht eine Pflicht, alles zu unternehmen, um die Notlage aus eigener Kraft zu beheben bzw. zu lindern. Es müssen alle Rechtsansprüche gegenüber Dritten (z.B. Versicherungsleistungen, Entschädigungen, Verwandtenunterstützung) ausgeschöpft und überhöhte Aufwendungen (z.B. Mietzins) so rasch als möglich herabgesetzt werden. Bei Arbeitslosigkeit besteht eine Pflicht, sich intensiv um Arbeit zu bemühen.

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen (z.B. Zahnbehandlungskosten) bzw. situationsbedingte Leistungen setzen ein vorgängiges Gesuch voraus und können grundsätzlich nicht nachträglich bewilligt werden. Die entsprechende Kostengutsprache der Sozialhilfe ist abzuwarten, bevor Verträge abgeschlossen, Behandlungen begonnen oder Ausgaben getätigt werden. Andernfalls muss deren sozialhilferechtliche Finanzierung abgelehnt werden.

Verrechnung

Die für den Unterhalt bestimmten Leistungen Dritter können direkt von den Sozialen Diensten eingefordert und verrechnet (namentlich Sozialversicherung-s und andere Leistungen wie Taggelder, AHV-, IV- oder andere Renten, EL), soweit die Sozialen Dienste vorschussweise Unterstützungsleistungen erbracht haben.

Sicherstellung und Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen sind gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons St. Gallen rückzahlbar. Für die Rückerstattung werden die Zumutbarkeit sowie die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse überprüft. In jedem Fall rückerstattungspflichtig sind Leistungen, die mit falschen oder unvollständigen Angaben wiederrechtlich erwirkt worden sind. Erben sind verpflichtet, aus der Erbschaft Sozialhilfe zurückzuerstatten, welche die / der Verstorbene selbst bezogen hat. 15 Jahre nach Bezug der Sozialhilfeleistungen erlischt die Rückerstattungspflicht.

Verwandtenunterstützung

Die Verwandtenunterstützung geht der finanziellen Sozialhilfe grundsätzlich vor. Eltern, Grosseltern oder Kinder können zur Leistung von finanziellen Beiträgen verpflichtet werden, sofern deren finanzielle Verhältnisse es zulassen. Die Sozialen Dienste klären in jedem Fall die wirtschaftliche Situation der unterstützungspflichtigen Verwandten ab.

Kürzung und Einstellung der Leistung

Sozialhilfeleistungen können verweigert, gekürzt oder eingestellt werden, wenn die vorstehenden Pflichten nicht erfüllt oder Bedingungen und Auflagen der Sozialen Dienste missachtet werden.

Rechtsweg

Es kann eine schriftliche, anfechtbare Verfügung der Sozialen Dienste verlangt werden, wenn man mit dem Umfang der Unterstützung nicht einverstanden ist.